

«ZMSD/Vorschau der Anschrift des Mandante»

STUEBERBRIEFing – Nr. 8 – Jahresbeginn 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der erste Monat im neuen Jahr 2020 ist beinahe vorüber. In unserer Steuerkanzlei ist bis Ende Februar Hochbetrieb für die Steuererklärungen des Jahres 2018 und schon laufen die Vorbereitungen für die aktuellen Steuererklärungen und Jahresabschlüsse 2019 an.

Wir befassen uns mit neuen Softwarestandards, Dokumentationen und steuerlichen Neuerungen des Jahres. Gerade in den letzten Monaten war hier der Gesetzgeber sehr aktiv.

Neben Änderungen von Steuergesetzen beobachten wir einen immer stärker werdenden Aufbau von Nebenpflichten. Formelle Anforderungen an Datenvorhaltungen, Prozesssteuerungen und Meldepflichten wie Meldungen an das Transparenzregister oder auch der „Phantomlohn“ sind nunmehr genauso essenziell wie das sogenannte materielle Steuerrecht. Die wichtigsten Neuerungen zum begonnenen Jahr 2020 stellen wir Ihnen nachfolgend dar.

Lassen wir uns von dem, was vor uns liegt und auf uns zukommt inspirieren!

Ihre Steuerkanzlei KNORR & RISTELHUBER GmbH in Erlangen



Markus Ristelhuber



Susanne Knorr

Inhalt STEUERBRIEFing Nr. 8/Januar 2020			Impressum
Für jeden Steuerzahler wichtig: Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag	2		<p>Unser STEUERBRIEFing erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Knorr & Ristelhuber GmbH. Die Beiträge stellen eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Gesetzeslage dar und werden nur verkürzt wiedergegeben. Sie ersetzen nicht das individuelle auf die persönlichen Verhältnisse angepasste Beratungsgespräch. Das Rundschreiben wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.</p>
Beiträge zur Altersvorsorge und Beitragsbemessungsgrenzen	2		
Die Beitragsbemessungsgrenzen für Beiträge in die Rentenversicherung und Krankenversicherung mit Pflegeversicherung	3		
Abbau des Solidaritätszuschlags ab 2021	3		
Kassenführung und Bonausgabepflicht	3		
Kleinunternehmer	4		
Rechnungsstellung und Kleinbetragsregelungen - Praxisfragestellungen	4		
Umsatzsteuersätze	4		
„Quick-Fixes“ in der Umsatzsteuer - innergemeinschaftliche Leistungen	4		
Belegnachweise für innergemeinschaftliche Warenlieferungen, Zusammenfassende Meldung	5		
Brexit	5		
Gutscheine und Umsatzsteuer	6		
Klimaschutzprogramm	6		
Dienstwagen	7		
E-Bikes	7		
Jobticket	7		
Verpflegungspauschalen	7		
Mindestlohn	8		
Phantomlohn	8		
Zu guter Letzt: Der Digitalbonus Bayern	8		

Für jeden Steuerzahler wichtig: Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag	<p>Der Grundfreibetrag steigt 2020 um 240 € auf dann 9.408 € pro Steuerzahler. Verheiratete können damit im neuen Jahr 18.816 € steuerfrei verdienen. Der Grundfreibetrag stellt das steuerliche Existenzminimum pro Bürger dar, bis zu dessen Höhe der Staat keine Steuern verlangt. In gleicher Weise gilt die Erhöhung für abzugsfähige Unterstützungsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen. Bei Kindern können solche geltend gemacht werden, wenn für diese kein Kindergeld mehr empfangen wird.</p> <p>Für Kinder in (Erst-)Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr steigt der Kinderfreibetrag von 7.620 € auf 7.812 €.</p>
Beiträge zur Altersvorsorge und Beitragsbemessungsgrenzen	<p>Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken oder zu einer privat abgeschlossenen Rürup-Rente ziehen wir als Vorsorgeaufwand ab. Der maximal abzugsfähige Beitrag steigt ab 2020 auf 25.046 € (Verheiratete 50.092 €). Davon sind in der Steuererklärung für 2020 dann 90 % abzugsfähig. Der abzugsfähige Satz steigt bis 2025 stetig auf 100 % an. Im Gegenzug werden spätere Renteneinkünfte dann ab 2040 voll besteuert.</p>

<p>Die Beitragsbemessungsgrenzen für Beiträge in die Rentenversicherung und Krankenversicherung mit Pflegeversicherung</p>	<p>Die Anhebung von Grundfreibeträgen und die bessere Berücksichtigung von Kindern sind jedoch immer nur die halbe Wahrheit. So steigen jährlich für die Versicherten in den gesetzlichen Sozialsystemen auch die Beitragsbemessungsgrenzen, so dass bei vielen Versicherten automatisch höhere Beiträge fällig werden. Die Bemessungsgrenzen betragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (alte Bundesländer): 6.900,00 € • für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (neue Bundesländer): 6.450,00 € • für die Kranken- und Pflegeversicherung (Bundesweit): 4.687,50 €
<p>Abbau des Solidaritätszuschlags ab 2021</p>	<p>32 Jahre nach dem Mauerfall soll der Solidaritätszuschlag ab 2021 für neun von zehn Steuerzahlern entfallen. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 € fällt dann der als sogenannte Ergänzungsabgabe konzipierte Solidaritätszuschlag komplett weg. Bis zu einer Einkommensgrenze von 96.409 € wird nur noch ein ermäßigter Satz von 3,5 % erhoben. Mit Einkünften über dieser Verdienstgrenze und auch Kapitalanleger werden weiterhin einen Zuschlag von 5,5 % ihrer Einkommensteuer zahlen müssen.</p> <p>Im Endeffekt bedeutet dies eine Senkung der Steuerlast von bis zu 2,31 % bei maximaler Auswirkung. Die Höhe der Auswirkung ist abhängig von den individuellen Einkommensverhältnissen. Inwieweit dies jedoch wieder durch andere Maßnahmen wie der Anhebung des regulären Steuersatzes kompensiert wird, bleibt abzuwarten.</p>
<p>Kassenführung und Bonausgabepflicht</p>	<p>Viel in der Diskussion sind derzeit die sogenannte Bonausgabepflichten in den Geschäften. Vieles ist richtig, manches sind profunde Halbwahrheiten. Diese „Neuerung“ geht zurück ins Jahr 2017, dort ist die sogenannte Kassensicherungsverordnung – KassenSichV beschlossen worden.</p> <p>Kassenführungspflichtige Unternehmer sind seit Januar 2020 verpflichtet, ihren Kunden gedruckte Bons aus dem Kassensystem anzubieten. Das trifft insbesondere gastronomische Betriebe, Einzelhandel oder auch Apotheken. Erste Erfahrungen mit den Finanzämtern sind bereits gemacht. Befreiungsanträge von der sogenannten Bonausgabepflichten sind in der Regel nicht erfolgreich. Ausnahmen werden nur in äußerst seltenen Fällen gemacht.</p> <p>Ab September 2020 folgt die verpflichtende Meldung der verwendeten Kassensysteme an die Finanzbehörde mit der sog. technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Die Kassensysteme müssen nun den vorgegebenen zertifizierten Anforderungen entsprechen und gemeldet werden.</p>

	<p>Achtung: Die Pflicht zur Ausrüstung der elektronischen Kassensysteme mit einer TSE gilt grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020. Für Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022. Da die Entwicklung, Zertifizierung, Produktion und Auslieferung der TSE durch die Kassenhersteller noch Zeit benötigt, gewährt die Finanzverwaltung daneben eine allgemeine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30. September 2020 für alle elektronischen Kassentypen.</p>
<p>Kleinunternehmer</p>	<p>Die Kleinunternehmergrenze beträgt ab 2020 nunmehr 22.000 €</p>
<p>Rechnungsstellung und Kleinbetragsregelungen - Praxisfragstellungen</p>	<p>Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € genügen für den Vorsteuerabzug folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des leistenden Unternehmers • Menge und Bezeichnung des Gegenstandes oder Art und Umfang einer Dienstleistung • Rechnungsbetrag und Rechnungsdatum • Umsatzsteuersatz oder Hinweis "inklusive gesetzlicher USt" bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung <p>Ein gesonderter Umsatzsteuerausweis muss damit nicht erfolgen. Auch der Zeitpunkt der Leistung ist nicht notwendig. Der Empfänger muss nicht aufgeführt werden, wenn er allerdings aufgeführt wird, muss er auf den richtigen Firmennamen lauten. Keine Kleinbetragsrechnung liegt vor, wenn das leistende Unternehmen für eine Leistung mehrere Rechnungen erstellt, die jeweils unter 250 € betragen.</p> <p>Hinweis: Rechnungen müssen nach § 14 Abs. 2 UStG innerhalb von 6 Monaten nach Erbringung der Leistung geschrieben werden!</p>
<p>Umsatzsteuersätze</p>	<p>Bahnfahren wird aufgrund des letzten der beschlossenen Klimaschutzprogramme günstiger. Die Mehrwertsteuer auf Fernreisetickets sinkt von bisher 19 % auf nur noch 7 %. Die Bahn wird die Steuersenkung eins zu eins an ihre Kunden weitergeben.</p> <p>Für E-Books, E-Papers und Monatshygieneartikel wird im neuen Jahr ebenfalls nur noch der ermäßigte Steuersatz von 7 % erhoben. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die Anbieter dieser Waren ihre Verbraucherpreise tatsächlich senken.</p>
<p>„Quick-Fixes“ in der Umsatzsteuer - innergemeinschaftliche Leistungen</p>	<p>Die EU arbeitet derzeit an einer umfassenden Reform des Umsatzsteuerrechts und hat bis dahin kleine Flecken zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs in Kraft gesetzt. So gilt für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Leistungen ab 01.01.2020 als Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gegenstände müssen außerhalb des Mitgliedsstaates geliefert werden, in dem die Versendung oder Beförderung beginnt und

	<ul style="list-style-type: none"> • der Erwerber zum Zeitpunkt der Lieferung eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) in diesem anderen Mitgliedsstaat besitzt (Nachweis beim leistenden Unternehmer!) und • der Lieferant eine zutreffende „Zusammenfassende Meldung“ abgibt. Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist eine Meldung an das Finanzamt, mit der jeder Unternehmer seine innergemeinschaftlichen Umsätze berichtet. <p>Damit wird die Dokumentation der Richtigkeit der USt-IdNr. enorm erhöht. Zugleich ist die bislang manchmal stiefmütterlich behandelte Zusammenfassende Meldung als formelle Voraussetzung für die Steuerfreiheit ebenfalls angehoben. Dies kann vor allem bei Unternehmen, die auf eigenen Systemen die Steueranmeldungen fertigen zu erheblichen Problemen bis hin zu Steuernachforderungen führen.</p>
<p>Belegnachweise für innergemeinschaftliche Warenlieferungen, Zusammenfassende Meldung</p> <p>Weitere, nicht unerhebliche Änderungen betreffen sogenannte Konsignationslager und Reihengeschäfte in der Umsatzsteuer. Sprechen Sie uns dazu bei Fragen an.</p>	<p>Die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung werden verschärft: Materiell-rechtliche Voraussetzung für die innergemeinschaftliche Lieferung wird nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG, dass der Leistungsempfänger eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige USt-IdNr. verwendet haben muss. Darüber hinaus ist die innergemeinschaftliche Lieferung nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG nicht nachgekommen ist oder er die betreffende Lieferung unrichtig oder unvollständig in der Zusammenfassenden Meldung angegeben hat.</p> <p>Die Zusammenfassende Meldung ist dadurch nun zur Voraussetzung der steuerfreien Lieferung geworden!</p> <p>In § 17a UStDV werden neue (kompliziertere) Belegnachweise auf unionsrechtlicher Basis für den Nachweis des Gelangens eines Gegenstands in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt; die bisherigen Nachweise (Gelangensbestätigung, Spediteursbescheinigung, CMR-Frachtbrief) bleiben aber weiterhin gültig (jetzt § 17b UStDV).</p> <p>Wichtig: Die Lieferung soll aber nach einer Information der EU-Kommission so lange steuerfrei sein, bis die Finanzverwaltung einen Verstoß gegen die Meldepflicht feststellt.</p>
<p>Brexit</p>	<p>Auch wenn es mittlerweile ein leidiges Thema ist und niemand weiß, wie es tatsächlich ausgehen wird, d. h. Unternehmer, die Leistungsbeziehungen nach Großbritannien haben, müssen sich Gedanken machen, welche Änderungen sich ergeben, wenn es zu einem "harten Brexit" oder einem geregelten Ausstieg kommen sollte. Insbesondere ergeben sich die folgenden Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warenlieferungen von und nach Großbritannien sind keine innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Erwerbe mehr. Einfuhrumsatzsteuer- und Ausfuhrverfahren müssen eingeplant werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss eine andere Schlüsselung bei sonstigen Leistungen erfolgen – keine Anmeldung in der Zusammenfassenden Meldung mehr. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers richtet sich nicht mehr nach § 13b Abs. 1 UStG. <p>Wichtig: Das BMF hatte im April 2019 ein Schreiben zu den umsatzsteuerlichen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union veröffentlicht. In Anbetracht der anschließend gewährten Fristverlängerung wurde das Schreiben kurze Zeit später wieder von der Homepage des BMF entfernt. Es ist denkbar, dass das Schreiben in angepasster Form erneut veröffentlicht wird, wenn sich ein endgültiger Termin für den Austritt des Vereinigten Königreichs ergibt.</p>
<p>Gutscheine und Umsatzsteuer</p>	<p>Bereits seit 2019 gilt bei Ausgabe und Einlösung von Gutscheinen eine Neueinteilung. Es ist nämlich zu unterscheiden, ob ein Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein vorliegt. Bisher wurde die Ausgabe eines (Wert-)Gutscheins lediglich als Tausch von Zahlungsmitteln behandelt und stellte somit keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinn dar. Die Umsatzsteuer entstand erst im Fall der Einlösung des Wertgutscheins und damit bei Ausführung des konkreten Umsatzes.</p> <p>Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn der Ort der Leistung, auf den sich der Gutschein bezieht und die geschuldete Steuer bereits im Zeitpunkt der Ausgabe feststehen (§ 3 Abs. 14 UStG). In diesem Fall gilt die angegebene Leistung bereits mit der Ausgabe des Gutscheins als ausgeführt und deshalb ist bereits in diesem Augenblick die Umsatzsteuer fällig.</p> <p>Demgegenüber handelt es sich bei Mehrzweck-Gutscheinen nach § 3 Abs. 15 UStG um solche, die die Voraussetzungen eines Einzweck-Gutscheins nicht erfüllen. Die Ausgabe eines solchen Gutscheins ist nicht steuerbar, erst die spätere tatsächliche Ausführung der Leistung (wie schon vor der Neuregelung).</p>
<p>Klimaschutzprogramm</p>	<p>Zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030 hat die Bundesregierung ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Der Ausstoß von Kohlendioxid soll ab 2021 mit zunächst 25 € je Tonne besteuert werden. Das verteuert fossile Heiz- und Kraftstoffe zunächst um bis zu 8 Cent je Liter.</p> <p>Die Einnahmen aus dieser Abgabe sollen zur Förderung erneuerbarer Energien eingesetzt werden und damit dem Bürger über niedrigere Strompreise wieder zugutekommen. Die Steuer wird bis 2025 schrittweise auf 55 € je Tonne erhöht. Sprit und Diesel werden dann bis zu 16 Cent je Liter teurer. Für Hausbesitzer und Pendler gibt es Entlastungen.</p>

<p>Dienstwagen</p>	<p>Umweltbewusstes Fahren wird vom Gesetzgeber jetzt deutlich stärker und auch länger als bisher steuerlich gefördert. Handwerker und Gewerbetreibende können ab 2020 beim Kauf eines Elektrolieferfahrzeugs oder eines elektrisch betriebenen Lastenfahrrades neben der normalen Abschreibung eine 50%ige Sonderabschreibung geltend machen und damit die Investition schneller in Steuerersparnisse ummünzen. Die Neuregelung gilt bis 2030.</p> <p>Sogar rückwirkend ab Anfang 2019 gilt für Arbeitnehmer und Selbstständige, die ein neu angeschafftes emissionsfreies Elektroauto mit maximal 40.000 € Listenpreis als Firmenwagen privat nutzen, eine steuerliche Sonderregelung. Statt monatlich 1 % des Listenpreises – wie bei konventionell betriebenen Fahrzeugen – als geldwerten Vorteil zu versteuern, gilt ein Satz von 0,25 %. Für seit 1. Januar 2019 neu angeschaffte Hybridfahrzeuge mit Emissionswerten bis maximal 50 Gramm CO₂ pro Kilometer oder einer Reichweite von 40 Kilometer müssen 0,5 % des Listenpreises monatlich versteuert werden. Die Förderung gilt ebenfalls bis 2030.</p> <p>Auch das Aufladen der Batterien im Betrieb des Chefs bleibt bis Ende 2030 weiter steuerfrei. Die Kaufprämie für den Erwerb eines Elektroautos wird bis 2025 verlängert und auf 6.000 € (bisher 4.000 €) erhöht. Den maximalen Umweltbonus gibt es allerdings nur für Fahrzeuge mit einem Listenpreis bis 40.000 €. Für Fahrzeuge bis 65.000 € Listenpreis gibt es immerhin noch 5.000 € Prämie.</p>
<p>E-Bikes</p>	<p>Mit einem Pedelec (max. 25 km/h – ohne Kennzeichenpflicht), das Sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn spendiert bekommen, fahren Sie sogar bis Ende 2030 komplett steuerfrei. Die private Nutzung müssen Sie nicht versteuern. Das gilt nicht, wenn Sie das E-Bike per Gehaltsumwandlung erhalten.</p> <p>Neu in diesen Fällen ist: Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil wird allerdings nur auf der Basis des halben Bruttolistenpreises pro Monat mit 1 % berechnet (gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden vom 13. März 2019, Az. 3 - S 233.4/187). Die Pendlerpauschale für den täglichen Arbeitsweg können Sie in jedem Fall abrechnen, auch wenn das Rad selbst nicht versteuert werden muss.</p>
<p>Jobticket</p>	<p>Spendiert die Firma ihren Pendlern zusätzlich zum Gehalt ein Jobticket, bleibt das steuerfrei. Finanzieren die Mitarbeiter das Jobticket per Entgeltumwandlung selbst, darf die Firma im kommenden Jahr die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erheben. Die Pendlerpauschale erhalten Berufstätige zusätzlich – das Jobticket wird nicht gegengerechnet.</p>
<p>Verpflegungspauschalen</p>	<p>Berufskraftfahrer, die auch über Nacht auf Achse sind, erhalten künftig einen Pauschbetrag von 8 € arbeitstäglich, der als Werbungskosten abgezogen werden kann.</p>

	<p>Auch die Verpflegungspauschalen für Dienstreisen werden erhöht. Dauert die Dienstreise länger als acht Stunden, gibt es künftig 14 € Verpflegungsgeld bei der Steuerabrechnung (bisher 12 €). Bei mehrtätiger Abwesenheit steigt die Pauschale für jeden vollen Abwesenheitstag auf 28 € (bisher 24 €). Für den An- und Abreisetag können 14 € abgerechnet werden.</p>
<p>Mindestlohngrenze</p>	<p>Zum 1. Januar 2020 steigt der Mindestlohn auch für Minijobber auf 9,35 € pro Stunde. Im neuen Jahr muss bei vielen Beschäftigungsverhältnisse also der Lohn angehoben werden. Vorsicht: Die bisher gültige Verdienstgrenze von 450,00 € monatlich gilt auch im neuen Jahr weiter. Wird diese Grenze überschritten, wird der Minijob steuer- und sozialversicherungspflichtig.</p>
<p>Phantomlohn</p>	<p>In aktuellen Sozialversicherungsprüfungen ist ein großes Thema der sogenannte Phantomlohn. Dieser entsteht, wenn Arbeitnehmer Zuschläge zu Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet werden. Ebenso entsteht Phantomlohn, wenn für Minijobber oder Stundenlohnarbeiter Urlaubs- und Krankheitszeiten abzurechnen sind. Sozialversicherungsbeiträge entstehen, auch wenn kein tatsächlicher Lohn bezahlt wird. Das wirtschaftliche Risiko trägt in diesen Fällen der Arbeitgeber.</p>
<p>Zu guter Letzt: Der Digitalbonus Bayern</p>	<p>Mit dem Förderprogramm Digitalbonus Bayern will der Freistaat Bayern die kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen, sich für die Herausforderungen der digitalen Welt zu rüsten. Der Digitalbonus ermöglicht den Unternehmen, sich durch Hard- und Software zu digitalisieren und die IT-Sicherheit zu verbessern. Das Förderprogramm läuft bis zum 31. Dezember 2020.</p> <p>Fördervoraussetzungen für die Investitionen sind schön und übersichtlich unter www.digitalbonus.bayern zu finden.</p>

Wichtig: Der Stand der Informationen gibt den aktuellen Rechtsstand wieder, inhaltlich ersetzt diese Information jedoch kein individuelles Beratungsgespräch. Eine Haftung kann aus diesem Schreiben nicht hergeleitet werden.